



Merkblatt für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich im Ausland mit einer ausländischen Person verheiratet haben

1. Personen, an die sich dieses Merkblatt richtet:

Dieses Merkblatt ist für Personen vorgesehen, welche sich im Ausland mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger verheiratet haben und während des Verfahrens über die Anerkennung der Eheschliessung in die Schweiz einreisen möchten.

Dieses Merkblatt gilt analog für gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften.

2. Wichtigste Voraussetzungen

Die im Ausland geschlossene Ehe muss der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland gemeldet und in der Schweiz anerkannt und beurkundet werden. Ohne die Beurkundung im Personenstandsregister der Ehe nach Art. 23 der Zivilstandsverordnung (SR 211.112.1) entfaltet die Eheschliessung im Ausland keinerlei rechtliche Wirkung in der Schweiz. Ebenso kann der Ehepartner eines Schweizer Bürgers nach den fremdenpolizeilichen Vorschriften erst einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz geltend machen, wenn die Heirat in der Schweiz registriert ist.

Für die Registrierung der Ehe verweisen wir auf das Merkblatt des Eidgenössischen Amtes für Zivilstandswesen (Merkblatt für Eheschliessung im Ausland), welches unter der Adresse <http://www.zivilstandswesen.admin.ch> abrufbar ist. Auskunft erteilt auch die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatkantons.

3. Vorgehen sowie Abgabeort des Gesuches und notwendige Unterlagen/Dokumente

Nach erfolgter Heirat sind die Ehepapiere auf der Schweizer Vertretung zusammen mit einem persönlichen Einreisegesuch abzugeben. Die Schweizer Vertretung leitet die Ehepapiere an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde (des Heimatkantons) im Zivilstandswesen in der Schweiz weiter.

Nach erfolgter Anerkennung der Ehe in der Schweiz haben die Gesuchsteller die Bestätigung der schweizerischen Zivilstandsbehörden über die erfolgte Beurkundung der Eheschliessung in das Personenstandsregister (Eintragungsverfügung oder Familienausweis) beim Migrationsamt einzureichen, damit die ausländische Ehegattin oder der ausländische Ehegatte eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzuges erhält (vgl. hierzu auch das separate Merkblatt für Schweizer Bürgerinnen und Bürger betreffend Familiennachzug).

4. Provisorische Bewilligung für die Dauer des Anerkennungsverfahrens der Eheschliessung

Sofern der ausländische Ehegatte oder die ausländische Ehegattin bereits während des laufenden Anerkennungsverfahrens in die Schweiz einreisen und sich hier aufhalten soll, muss dies dem Migrationsamt ausdrücklich mittels eines separaten Gesuchs mitgeteilt werden. Zusätzlich benötigt das Migrationsamt von der erwähnten Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen eine Bestätigung, dass das Verfahren über die Anerkennung der Eheschliessung läuft. Sofern der schweizerische Ehegatte seinen Heimatort im Kanton St.Gallen hat, klärt das Migrationsamt direkt beim Amt für Bürgerrecht und Zivilstand diesen Sachverhalt ab.

Sobald das Migrationsamt diese Bestätigung erhält, wird eine Einreisebewilligung geprüft. Sofern die Einreisebewilligung erteilt ist, erhält der ausländische Ehegatte oder die ausländische Ehegattin nach erfolgter Anmeldung eine 6-monatige Bewilligung für die Dauer des Anerkennungsverfahrens. Diese Bewilligung kann grundsätzlich nicht verlängert werden. Wird im Anerkennungsverfahren das Vorliegen einer Zwangsheirat und/oder einer Minderjährigenehe geprüft, bleibt das Aufenthaltsbewilligungsverfahren sistiert (Art. 45a AuG).